

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 817. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Verlängerung der Prüffrist des Beschlusses der 808. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

mit Wirkung zum 1. Januar 2026

Im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 747. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurde hinsichtlich der zeitlich befristeten Gebührenordnungsposition (GOP) 01648 eine bis zum 30. Juni 2025 befristete Überprüfung insbesondere zur Erforderlichkeit einer Anpassung dieser Leistung hinsichtlich der Bewertung sowie einer Anpassung der Leistungsstruktur für vertragsärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der elektronischen Patientenakte beschlossen. Diese Prüffrist wurde zuletzt mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 808. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) auf den 31. Dezember 2025 verlängert.

Der Bewertungsausschuss beschließt die Verlängerung der Prüffrist des Beschlusses in seiner 808. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) bis zum 30. Juni 2026. Sofern im Ergebnis Anpassungen der Leistungsstruktur im Zusammenhang mit Tätigkeiten bei der elektronischen Patientenakte erforderlich sind, wird der Bewertungsausschuss einen Beschluss mit Wirkung zum 1. Juli 2026 fassen.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2026

Weiterführung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01648 im Abschnitt 1.6 EBM

Der Bewertungsausschuss beschließt die zeitlich befristete Weiterführung der GOP 01648 im Abschnitt 1.6 EBM bis zum 30. Juni 2026.

Teil C

**zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw.
§ 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3
SGB V im Zusammenhang mit der Weiterführung der
Gebührenordnungsposition 01648 im Einheitlichen
Bewertungsmaßstab (EBM)**

mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2026

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Weiterführung der Gebührenordnungsposition 01648 im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) vom 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2026 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01648 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.